



# Polzeiverordnung

## der Stadt Bernsdorf als Ortpolizeibehörde

### gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Die Stadt Bernsdorf erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom 18.04.2024 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen .....	2
§ 1    Geltungsbereich .....	2
§ 2    Begriffsbestimmungen .....	2
Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten .....	3
§ 3    Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen .....	3
§ 4    Gefahren durch Tiere .....	3
§ 5    Verunreinigung durch Tiere .....	4
§ 6    Tierfütterungsverbot .....	4
Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen .....	4
§ 7    Schutz der Nachtruhe .....	4
§ 8    Haus- und Gartenarbeiten .....	5
§ 9    Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, .....	5
§ 10   Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern .....	6
Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen .....	6
§ 11   Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen .....	6
§ 12   Abbrennen offener Feuer .....	7
Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern .....	7
§ 13   Hausnummern .....	7
Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen .....	8
§ 14   Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse .....	8
§ 15   Ordnungswidrigkeiten .....	8
§ 16   Inkrafttreten .....	10

## Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Bernsdorf mit den dazugehörigen Ortsteilen. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, ausgewiesene Fußgängerzonen, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.

(2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze.

(3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken. Ebenso gehören dazu Hydranten, Schieberklappen, Kappen für Riechrohre in Gasleitungen, Einflussöffnungen, Straßenrinnen oder -kanäle, Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, Kabelmerksteine, geodätische Punkte und dazugehörige Hinweisschilder.

(4) Gewässer im Sinne dieser Verordnung sind Wasserläufe, Gräben, Teiche, Seen und Löschwasserbecken.

(5) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

## **Abschnitt 2 - Umweltschädliches Verhalten**

### **§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen**

(1) Das Anbringen von Plakaten oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- oder Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften von Flächen gleich.

(2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.

(4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 4 Gefahren durch Tiere**

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden. Dem ländlichen Charakter der Ortsteile ist bei der Bewertung der Vermeidbarkeit Rechnung zu tragen.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind auf nachfolgend genannten öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und innerhalb des festgelegten Gebietes gemäß Anlage 1 „Leinenzwanggebiet Stadtzentrum“ sowie auf jeglichen öffentlichen Flächen bei größeren Menschenansammlungen (Märkte, Volksfest, etc.) zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen.

Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

### Grün- und Erholungsanlagen mit Leinenzwang:

<u>Bernsdorf:</u>	Waldbad, Sportplatz Am Wirschk, Jahnsportplatz
<u>Wiednitz:</u>	Schlosspark, Sportplatz Bahnhofssiedlung, Sportanlage am Jägerhof
<u>Straßgräbchen:</u>	Hortspielplatz Schulstraße, Sport- und Freizeitanlage an der Weißiger Straße
<u>Großgrabe:</u>	Lindengarten

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Blindenführhunde.

(5) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 5 Verunreinigung durch Tiere**

(1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Insbesondere sind die Halter und Führer von Hunden verpflichtet, Hundekotbeutel oder dafür geeignete Behältnisse zur Entsorgung in Restmüllbehältern bei sich zu führen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **§ 6 Tierfütterungsverbot**

Es ist verboten, umherstreunende und verwilderte Tiere (insbesondere Katzen) auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.

## **Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigungen**

### **§ 7 Schutz der Nachtruhe**

(1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhestörenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 8 Haus- und Gartenarbeiten**

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen, und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr sowie von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr durchgeführt werden. Zu den Haus- und Gartenarbeiten zählen insbesondere:

- die Pflege des Rasens
- das Sammeln und Bearbeiten von Gartenabfällen
- das Bearbeiten des Bodens
- das Freischneiden
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen

(2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV-), bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 9 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.**

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **§ 10 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern**

(1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(2) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter („Papierkörbe“) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 4 - Öffentliche Beeinträchtigungen**

### **§ 11 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen**

(1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:

1. aggressiv zu betteln. Aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebenhergehen den Passanten bedrängt,
2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
3. die Notdurft zu verrichten,
4. zu nächtigen oder zu lagern,
5. Gegenstände aller Art wegzuerwerfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehälter im Rahmen der Beschränkung von § 10 Abs. 2.
6. Anpflanzungen und gestaltete Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen unbefugt zu betreten und zu befahren,
7. Wegabspernungen zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
8. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, Gras, Pflanzungen, Laub, Kompost, Erde oder Steine zu entfernen oder abzulagern,
9. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschmutzen, zu beschädigen, zu entfernen bzw. deren Standort zu verändern,
10. Gewässer oder Wasserbecken, welche im Eigentum der Stadt stehen, zu verunreinigen, unbefugt zu fischen, darin zu baden und deren Eisflächen zu betreten, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist,

11. die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte durch Personen über 14 Jahre zu benutzen, ausgenommen davon sind Hilfestellungen durch Betreuungspersonen,
12. auf Kinderspielplätzen und Sportplätzen Hunde mitzuführen (Ausnahme: Blindenhunde).

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 10 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 12 Abbrennen offener Feuer**

(1) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf Spielplätzen ist das Abbrennen von offenen Feuern ohne die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde verboten.

(2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bzw. Feuerschalen oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht. Die Feuerstelle darf 1,50 Meter im Durchmesser nicht überschreiten. Das Abbrennen ist zu unterlassen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(3) Abweichend von den genehmigungsfreien Feuern gemäß Abs. 2 ist für das Abbrennen von offenen Feuern die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde erforderlich. Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder der unmittelbaren Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

## **Abschnitt 5 - Anbringen von Hausnummern**

### **§ 13 Hausnummern**

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden, wenn es der Lesbarkeit dient.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

## **Abschnitt 6 - Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnissen**

(1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

(2) Von den Verboten des § 11 Abs.1 Nr.4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.

(3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt,
  2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
  3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
  4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
  5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund in den ausgewiesenen Gebieten nicht angeleint oder in größeren Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
  6. entgegen § 5 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigung nicht unverzüglich entfernt oder als Halter und Führer eines Hundes keinen Hundekotbeutel oder ein dafür geeignetes Behältnis bei sich führt,



7. entgegen § 6 Tiere füttert,
8. entgegen § 7 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 die Nachruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr erheblich stört,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr durchführt,
10. entgegen § 9 durch den Betrieb und die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanische oder elektroakustische Geräten zur Lauterzeugung, andere unzumutbar belästigt,
11. entgegen § 10 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer abstellt,
12. entgegen § 10 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
13. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 11 Abs.1 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt,
14. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt, oder an der Nutzung der öffentlichen Anlagen hindert
15. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
16. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 4 ohne Erlaubnis nächtigt oder lagert,
17. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder ablagert,
18. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 6 Anpflanzungen und gestaltete Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und gekennzeichneten Flächen unbefugt betritt oder befährt,
19. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 7 Wegabspernungen beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
20. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 8 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt, Gras, Pflanzungen, Laub, Kompost, Erde oder Steine entfernt oder ablagert,
21. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 9 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschmutzt, beschädigt, entfernt bzw. deren Standort verändert,
22. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 10 Gewässer oder Wasserbecken, welche im Eigentum der Stadt stehen, verunreinigt, unbefugt fischt, darin badet und deren Eisflächen betritt, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist,
23. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 11 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte durch Personen über 14 Jahre benutzt, ausgenommen davon sind Hilfestellungen durch Betreuungspersonen,
24. entgegen § 11 Abs.1 Nr. 12 auf Kinderspielplätzen und Sportplätzen Hunde mitführt (Ausnahme: Blindenhunde)
25. entgegen § 12 Abs.1 ein Feuer auf öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen ohne polizeibehördliche Erlaubnis abbrennt,
26. entgegen § 12 Abs. 2 ein Feuer außerhalb von öffentlichen Straßen, Grün- und Erholungsanlagen:
  - nicht mit trockenem unbehandeltem Holz oder nicht mit handelsüblichen Grillmaterialien,
  - nicht in befestigten Feuerstätten bzw. Feuerschalen,

- nicht in Feuerstellen betreibt, welche die vorgegebenen Maße einhalten, oder Feuer betreibt, obwohl Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen,
27. entgegen § 12 Abs. 3 ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde oder trotz eines angeordneten Verbotes oder unter Verstoß gegen eine Auflage Feuer abbrennt,
  28. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
  29. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 13 Abs. 2 anbringt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

## ▪ § 16 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am 05.05.2024 in Kraft.

Bernsdorf, 04.05.2024

Habel  
Bürgermeister

## **Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Fassung gilt, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist

